



Amtsgericht Zerbst

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 7/24

13.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 4. September 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Neue Brücke 22, 39261 Zerbst, Saal/Raum Saal 4, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Nutha Blatt 239 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Nutha	3	47	Hof- und Gebäudefläche, Zerbster Straße 29	1.972
	Nutha	3	47	Gartenland	450

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **50.000,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein Wohnhaus mit Nebengebäuden – ehemalige Hofstelle - in Massivbauform, 2 Vollgeschosse, Teilkeller ohne Dachgeschossausbau im Ortsteil Niederlepte in An der Nutha 4, 39264 Zerbst/Anhalt.

Baujahr vermutlich um 1910, Sanierung ab 1996 bis 2004 / Umbau ab 2020/2021.

Die Wohnfläche beträgt insgesamt 214 m² im EG und OG mit 6-7 Wohnräumen, Küche, Bäder/WC je Etage (geplant).

Ehemaliger Dreiseitenhof mit Stallgebäuden und Torhaus. Es ist ein Carport (2-3 PKW-Stellplätze), ein Blockhaus, ein Hundezwinger und ein Hausgarten vorhanden.

Das Objekt steht seit 06/2022 leer. Überbauungen sind feststellbar. Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden. Erdgasversorgung ist baulich im Straßenzug nicht möglich.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de